

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz - FFG)

vom Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands und dem Bundesrat für Niederdeutsch

in Zusammenarbeit mit dem Sorbisch-deutschen Filmnetzwerk Łužycafilm

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Deutscher“ Film heißt auch Film in Deutschland und damit Film von und mit autochthonen nationalen Minderheiten und angestammten sprachlichen Gruppen in Deutschland bzw. über sie sowie Film in Regional- und Minderheitensprachen. Dass dies den entscheidenden Gremien zumeist nicht bewusst ist, zeigen z.T. problematische Darstellungen und auch Marginalisierung oder Diskriminierungen der genannten Gruppen sowie von Filmschaffenden aus diesen Gruppen im Rahmen der bisherigen Filmförderung.

Mit der Einrichtung eines Diversitätsbeirats besteht nunmehr die Möglichkeit, auch diese Gruppen in der Filmförderung zu berücksichtigen und den in § 2, Pkt. 11 des Gesetzentwurfes festgeschriebenen Anspruch, „dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit, Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden“, einzulösen. Diesbezüglich fordern wir folgende Ergänzungen am vorliegenden Gesetzentwurf:

(1) Im Diversitätsbeirat nach § 26 sind die autochthonen Minderheiten und Sprachgruppen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind in der Gesetzesbegründung neben den Dimensionen nach AGG auch die Kriterien Sprache und geografische Herkunft (= Heimat) nach Art. 3 Abs. 3 GG zu ergänzen. Konsequenterweise wäre die Mindestzahl der Mitglieder nach § 26 Abs. 2 auf mindestens acht zu erhöhen.

(2) In § 41 Abs.1 ist eine Ziffer 8. mit folgendem Wortlaut einzufügen oder eine andere sinngemäße Regelung zu treffen: „Ausnahmen von den Ziffern 2 und 6 sind Filme in den in Deutschland gesetzlich anerkannten Regional- und Minderheitensprachen.“

(3) In § 45 (Nicht förderfähige Filme) ist zu ergänzen: „oder Dimensionen des Diversitätsbeirates nach § 26 berühren, ohne Betroffene angemessen einzubeziehen.“

(4) In § 3 Abs. 5 wird als S. 2 ergänzt: „Der Diversitätsbeirat wird über alle Projektanträge, die Diversitätsbelange berühren informiert und erhält das Recht zur Anhörung im Entscheidungsprozess.“

(5) In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 6) muss der Diversitätsbeirat stärker berücksichtigt werden, da in aller Regel mehr als eine Diversitätsdimension durch Filme berührt wird. In Fragen, die die anerkannten nationalen Minderheiten oder die Regional- und Minderheitensprachen betreffen, müssen der Minderheitenrat und/ oder der Bundesrat für Niederdeutsch angehört werden.

(6) Perspektivisch ist ein fester Sitz zur Vertretung der autochthonen Minderheiten und Sprachgruppen im Verwaltungsrat der Filmförderanstalt anzustreben.

Begründung:

Diskriminierung im Filmschaffen erfolgt nicht nur nach „ethnischer Herkunft“, sondern auch aufgrund von Sprache ohne ethnischen Bezug oder aufgrund regionaler Herkunft. Insofern ist die Berücksichtigung ausschließlich der Dimension „ethnische Herkunft“ im Diversitätsbeirat zu wenig. Der Begriff ist zudem so breit (z.B. allochthon und autochthon umfassend), dass die Vertretung der Belange durch nur eine Person im Diversitätsbeirat diese überfordern dürfte.

Prinzipiell ist der diversitätssensible Grundsatz „Kein Film über uns ohne uns“ zu berücksichtigen. Das ist bisher in Deutschland nicht der Fall, wie immer wieder problematische, z.B. antiziganistische oder im Hinblick auf angestammte Minderheiten und Sprachen stereotype Thematisierungen oder marginalisierende (Nicht-) Darstellungen in geförderten Filmen zeigen. In der Regel ist dies auf eine Nichteinbeziehung Betroffener in kreative, Produktions- oder Entscheidungsprozesse bzw. auf Unkenntnis der Problemlage zurückzuführen.

Grundsätzlich förderfähig müssen auch Filme in den in Deutschland anerkannten Regional- und Minderheitensprachen sein. Ein Zwang zur Verwendung der deutschen Sprache ist nicht nachvollziehbar. Gesetzlich anerkannt sind die Minderheitensprachen Dänisch, Nord- und Saterfriesisch, Ober- und Niedersorbisch, Romanes sowie die Regionalsprache Niederdeutsch (Platt).

In diesem Zusammenhang ist neben dem erwähnten Art. 3 Abs. 3 GG auch auf gesetzliche Bestimmungen zum Minderheitenschutz nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 12 Abs.1 Buchst. a), d) und f) der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Peter Schramm

Vorsitzender des Minderheitenrates
der vier autochthonen nationalen
Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands

Heinrich Siefer

Sprecher Bundesrat für
Niederdeutsch

Kontakt:

Minderheitensekretariat: info@minderheitensekretariat.de

Niederdeutschsekretariat: info@niederdeutschsekretariat.de